

## Informations- und Beratungsbefugnis

§ 20 Apothekenbetriebsordnung, für nicht approbierte Angehörige des pharmazeutischen Personals

Herr/Frau

ist berechtigt und verpflichtet die Informations- und Beratungspflicht für Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte zu übernehmen.

- Bei Patienten und anderen Kunden
- Bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten

### Die Informations- und Beratungspflicht umfasst:

1. Informationen über die sachgerechte Anwendung des Arzneimittels/ Medizinproduktes.
2. Weiteren Informations- und Beratungsbedarf, der durch aktive Nachfrage festzustellen ist.
3. In der Selbstmedikation die Feststellung, ob das gewünschte Arzneimittel/ Medizinprodukt zur Anwendung geeignet erscheint oder ob ein Arztbesuch anzuraten ist.
4. Neben- oder Wechselwirkungen, die sich aus den Angaben auf der Verschreibung sowie den Angaben des Patienten oder Kunden ergeben.
5. Die sachgerechte Aufbewahrung oder Entsorgung des Arzneimittels/ Medizinproduktes.

### In folgenden Fällen ist grundsätzlich ein Apotheker hinzuzuziehen:

- bei fehlender Sachkenntnis oder bei Unsicherheit sowie bei Änderungen auf Verschreibungen
- bei Problemen des Kunden mit einem AM (z.B. Unverträglichkeiten)
- bei meldepflichtigen Risiken (AMK)
- bei Verdacht auf Arzneimittelmisbrauch oder –abhängigkeit
- bei Kontraindikation oder Interaktion ab Kategorie „schwerwiegend“
- bei Rücksprache mit Angehörigen der Heilberufe
- bei Beratung des Personals von Kranken- und Pflegeeinrichtungen
- vor der Abgabe von dokumentationspflichtigen Arzneimitteln
- bei Unklarheiten im Rahmen der Selbstmedikation
- bei weiteren Erkrankungen oder Medikation des Kunden in der Selbstmedikation

Bei Unsicherheit ist immer ein Apotheker/eine Apothekerin hinzuzuziehen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Apothekenleitung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin